

Gliederung

1.	Einleitung	2
2.	Individualrechtlicher Rechtsschutz (Dienstgeber – Mitarbeiter)	2
2.1	Schlichtungsstelle gemäß § 22 AVR AT	2
2.2	Zuständigkeit und Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle	3
2.3	Schlichtungsverfahren	8
2.3.1	Antragstellung	8
2.3.2	Mündliche Verhandlung	10
2.4	Zentrale Schlichtungsstelle	11
2.5	Staatliches Arbeitsgerichtsverfahren (Überblick)	11
3.	Kollektivrechtlicher Rechtsschutz (Dienstgeber – MAV)	13
3.1	Einigungsstelle gemäß § 45 MAVO	13
3.2	Einigungsstellenverfahren	14
3.3	Spruch der Einigungsstelle	15

K 2 Kirchliches Rechtsschutzverfahren

Einleitung / Individualrechtlicher Rechtsschutz

1. Einleitung

- 5 Der kirchliche sogenannte „Dritte Weg“ ist gekennzeichnet durch eigenständige arbeitsrechtliche Regelungen wie die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR-Caritas) einerseits und andererseits hierzu ergänzende Regelungen in kollektivrechtlicher Hinsicht (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO).
- 10 Das **Leitbild der Caritas**, insbesondere der Gedanke der Dienstgemeinschaft, ist auch in den Strukturen des kirchlichen Rechtsschutzes umgesetzt. So verwundert es nicht, dass neben den eigenen kirchenrechtlichen Regelungen für Auseinandersetzungen aus individualrechtlicher Vertragsbeziehung auch Regelungen für Auseinandersetzungen im Rahmen von kollektivrechtlichen Streitigkeiten bestehen. Dies sind insbesondere die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sowie Regelungen zur Streitschlichtung mit der Mitarbeitervertretung (MAV), etwa der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO).

2. Individualrechtlicher Rechtsschutz (Dienstgeber – Mitarbeiter)

- 15 Auseinandersetzungen zwischen dem Dienstgeber und den Mitarbeitenden betreffen individualarbeitsrechtliche Fragen. Das Individualarbeitsrecht regelt das konkrete Verhältnis zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter. Inhalt solcher Streitigkeiten können z.B. sein: Abschluss und Inhalt des Arbeitsvertrags, Arbeitspflicht und Lohnzahlungspflicht, Urlaubsansprüche, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Arbeitszeitfragen, Befristung des Arbeitsvertrags und Kündigungsschutz.

2.1 Schlichtungsstelle gemäß § 22 AVR AT

- 20 Gemäß § 22 Abs. 1 AVR AT existiert die Vorgabe, dass Dienstgeber und Mitarbeitende verpflichtet sind, bei Meinungsverschiedenheiten, die sich in Anwendung der AVR-Caritas oder aus dem Dienstverhältnis ergeben, zunächst die bei dem zuständigen Diözesan-Caritasverband errichtete Schlichtungsstelle anzurufen, um die aufgetretenen Streitfälle zu schlichten.
- 25 Von der **Schlichtungspflicht** sind zunächst alle Mitarbeitenden erfasst, unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang. Erfasst sind auf Dienstgeberseite ebenfalls alle Dienstgeber, die der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) unterliegen und somit unter den Anwendungsbereich der AVR-Caritas fallen.
- 30 Ziel und **Zweck der Schlichtung** ist es, aufgetretene Unstimmigkeiten aus dem Dienstverhältnis zu beheben und einer Lösung zuzuführen.



BEISPIEL

Dies können persönliche Anliegen wie etwa die konkrete Eingruppierung, eine anstehende oder stattgefundene Versetzung/Umsetzung, die Übertragung von auszuübenden Tätigkeiten, die Verweigerung der Reduzierung der Arbeitszeit, Arbeitszeitanordnungen usw. sein.

35

Gemäß § 22 Abs. 4 AVR AT schließt die Anrufung und Behandlung einer Streitigkeit vor der Schlichtungsstelle die Anrufung des staatlichen Arbeitsgerichts nicht aus. Jedoch ist zu beachten, dass die Anrufung der Schlichtungsstelle in keinem Fall eine gesetzliche (Ausschluss-)Frist zur Anrufung des Arbeitsgerichts hemmt. So gesehen ist das Schlichtungsverfahren ein **internes Regelungsinstrument**, um Streitigkeiten innerhalb der Dienstgemeinschaft einer Klärung zuzuführen. Gleichwohl bleibt die staatliche Arbeitsgerichtsbarkeit das staatliche Regelungsinstrument bei Streitigkeiten aus dem konkreten und individuellen Beschäftigungsverhältnis und dem zugrunde liegenden Vertrag.

40

2.2 Zuständigkeit und Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle

Die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle findet sich beim jeweiligen zuständigen Diözesan-Caritasverband.

45



WICHTIG

Jede Diözese hat die Kompetenz, eine Verfahrensordnung festzulegen. Hierin sind insbesondere Geltungsbereich, Sitz, Zuständigkeit, Besetzung, Bestellung und Rechtsstellung der Schlichtungsstellenmitglieder sowie Verfahren, Ablauf der Verhandlung, Schlichtungsvorschlag und Kosten geregelt.

50

Die Verfahrensordnung dient insbesondere auch dazu, den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Schlichtungsstelle zu benennen bzw. die Beisitzer festzulegen.

55

In der Regel besteht die Schlichtungsstelle aus dem Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Beisitzern mit jeweils ebenfalls Stellvertretungen. Ferner ist in den meisten Fällen festgelegt, dass der Vorsitz sowie der stellvertretende Vorsitz jeweils von einer Person mit Befähigung zum Richteramt ausgeübt werden muss und diese nicht dem kirchlichen Dienst oder dem Leitungsorgan einer kirchlichen Einrichtung angehören darf. Ebenfalls wird in der Verfahrensordnung festgelegt, dass diese Personen der katholischen Kirche angehören müssen.

60

K 2 Kirchliches Rechtsschutzverfahren

Individualrechtlicher Rechtsschutz

- 65 Die Beisitzer wiederum sowie deren Stellvertretungen müssen im Dienst einer Einrichtung stehen, die dem Geltungsbereich der AVR-Caritas unterfällt, und sollen ebenfalls der katholischen Kirche angehören.
- 70 Beim Zusammentreten der Schlichtungsstelle entscheidet diese in der Besetzung mit Vorsitz und zwei Beisitzern.
- 75 Als **Muster einer Verfahrensordnung** wird beispielhaft auf die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle für den Caritasverband des Erzbistums Berlin e.V.¹ verwiesen, die da lautet:

„§ 1 Zuständigkeit der Schlichtungsstelle

(1) Bei dem Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. wird eine Schlichtungsstelle errichtet, die gemäß § 22 Absatz 1 AVR durch Dienstgeber und Mitarbeiter bei Meinungsverschiedenheiten anzurufen ist, die sich bei der Anwendung der AVR oder aus dem Dienstverhältnis ergeben.

(2) Die Schlichtungsstelle ist zuständig für alle Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Mitarbeitern mit den

- *Fachverbänden der Caritas*
- *Berufsverbänden der Caritas, sofern diese eigene Mitarbeiter haben*
- *korporativen Mitgliedern des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V.*
- *Einrichtungen und Dienststellen innerhalb des Erzbistums Berlin, die die AVR anwenden, sofern nicht die Zuständigkeit der Erzbischöflichen Schlichtungsstelle gegeben ist.*

Für den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. und seine Mitarbeiter ist gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 AVR die Zentrale Schlichtungsstelle beim Deutschen Caritasverband zuständig.

(3) Gemäß § 22 Absatz 4 AVR schließt die Behandlung eines Falles vor der Schlichtungsstelle die fristgerechte Anrufung des Arbeitsgerichtes nicht aus.

(4) Die Schlichtungsstelle hat ihren Sitz im Haus des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V., Residenzstr. 90, 13409 Berlin.

§ 2 Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende

- *müssen die Befähigung zum Richteramt haben,*
- *dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen*
- *müssen der katholischen Kirche angehören*

1 Fassung gemäß Beschluss des Vorstandes des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. vom 11.5.2005 (Quelle: diag-mav-berlin.de)

- und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

(3) Die Beisitzer müssen im Dienst einer Einrichtung oder sonstiger Dienststellen im Gebiet des Erzbistums Berlin stehen, die unter den Geltungsbereich der AVR fällt, der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

(4) Die Schlichtungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und je einem Beisitzer gemäß § 3 Abs. 2 und 3. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden der Stellvertreter, an die Stelle der Beisitzer die jeweils auf der Liste alphabetisch Nachfolgenden.

§ 3 Berufung der Mitglieder

(1) Vorsitzender und Stellvertreter werden durch den Vorstand des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. berufen nach Anhörung

a) der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Berlin (DiAG).

b) der Träger der Institutionen, Anstalten oder Einrichtungen, für die gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung die Schlichtungsstelle zuständig ist.

Antworten die angeschriebenen Stellen nicht innerhalb von eines Monats nach Absendung der Benachrichtigung, so gelten Bedenken als nicht erhoben.

(2) Der Vorsitzende führt eine alphabetische Liste von Personen, die seitens Träger im Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsstelle als Beisitzer benannt wurden. Jeder Träger darf je Institution, Anstalt oder Einrichtung eine Person in leitender Funktion benennen. Die Liste ist öffentlich.

(3) Der Vorsitzende führt eine weitere alphabetische Liste von Personen, die seitens der DiAG benannt wurden. Diese darf für jede dort für den AVR-Bereich teilnehmende Mitarbeitervertretung eine Person benennen. Die Liste ist öffentlich.

(4) Die benannten Beisitzer werden vom Direktor des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. berufen.

§ 4 Amtszeit der Mitglieder

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach grundsätzlichem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuberufung im Amt.

(2) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet weiterhin, wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für seine Berufung festgestellt wird oder Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund be-

K 2 Kirchliches Rechtsschutzverfahren

Individualrechtlicher Rechtsschutz

rechten. Die Feststellung trifft der Direktor des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.

(2) Sie unterliegen der Schweigepflicht.

(3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten werden erstattet. Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Kostenträger ist der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.

§ 6 Einsatz der Mitglieder

(1) Verfahren und Sitzungen werden jeweils vom Vorsitzenden der Schlichtungsstelle geleitet, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter.

(2) Jeweils ein Beisitzer aus den zwei nach § 3 Abs. 2 und 3 bei dem Vorsitzenden geführten Listen wird durch den Vorsitzenden bei dem einzelnen Schlichtungsverfahren eingesetzt.

(3) Der Einsatz erfolgt grundsätzlich nacheinander gemäß der alphabetischen Reihenfolge.

(4) Jeder Beisitzer ist jeweils nur für ein Schlichtungsverfahren einzusetzen. Werden mehrere Verfahren an einem Sitzungstag behandelt, werden für diese Verfahren jeweils dieselben Beisitzer eingesetzt.

(5) Beisitzer an einem Schlichtungsverfahren können nur diejenigen sein, die nicht aus einem Verband, einer Institution, Anstalt oder Einrichtung kommen, die an dem betreffenden Schlichtungsverfahren selbst beteiligt sind.

(6) Mitglieder der Schlichtungsstelle sind im Übrigen in entsprechender Anwendung der §§ 41 - 48 der Zivilprozessordnung von der Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen oder können von einem der Beteiligten abgelehnt werden.

§ 7 Verfahren

(1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag eines Mitarbeiters oder eines Dienstgebers tätig. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, eventuell sonstige Beteiligte und den Streitgegenstand bezeichnen. Er soll einen klaren Antrag enthalten und Tatsachen zur Begründung des Antrages und Beweismittel bezeichnen.

Der Antragsteller kann einen Antrag jederzeit zurücknehmen.

Bei einem offensichtlich unbegründeten Antrag erfolgt dessen Abweisung durch den Vorsitzenden nach vorherigem Hinweis an den Antragsteller auf die Unbegründetheit.

(2) Der Vorsitzende übersendet den Antrag an den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Er kann Antragssteller und Antragsgegner zur Ergänzung und Erläuterung ihres Vorbringens zur Benennung von Beweismitteln auffordern.

(3) Der Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren einvernehmlich zu erledigen. Im Falle der Einigung kann die mündliche Verhandlung entfallen.

(4) Ort und Zeit der Sitzung der Schlichtungsstelle bestimmt der Vorsitzende, der die Beteiligten auch zu den Sitzungen lädt. Die Ladung bedarf der Schriftform und erfolgt 2 Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Frist kann im Eilfall verkürzt werden. Einer schriftlichen Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Parteien zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird. Hinsichtlich der Form sowie der Frist der Ladung kann verzichtet werden, wenn beide Parteien dies dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich oder zu Protokoll der Verhandlung erklären. Spätestens mit der Ladung zur Sitzung informiert der Vorsitzende die eingesetzten Beisitzer ausführlich über den Sach- und Streitstand.

(5) Die zu einer Sitzung der Schlichtungsstelle geladenen Parteien erscheinen persönlich; juristische Personen entsenden Vertretungsberechtigte. Sie können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch eine volljährige Person vertreten lassen, die mit der Sache genügend vertraut ist und zur Klärung der Angelegenheit sachdienlich beitragen können. Satz 2 gilt nicht, wenn der Vorsitzende das persönliche Erscheinen angeordnet hat.

(6) Jede Partei hat das Recht, eine volljährige Person als Beistand mitzubringen, die an der ganzen Verhandlung teilnehmen kann.

(7) Die Schlichtungsstelle verhandelt nicht öffentlich. Über ihren Verlauf und das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 8 Schlichtungsvorschlag

(1) Die Schlichtungsstelle hat auf eine Einigung zwischen den Antragsgegnern hinzuwirken; gegebenenfalls unterbreitet sie einen Einigungsvorschlag.

(2) Zur Vorbereitung eines Schlichtungsvorschlages kann die Schlichtungsstelle vor, während und nach der mündlichen Verhandlung in geheimer Sitzung beraten und beschließen, Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle unterliegen hinsichtlich der Beratungen der Schweigepflicht.

(3) Die Schlichtungsstelle kann den Parteien bereits vor oder zu Beginn der mündlichen Verhandlung einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.

K 2 Kirchliches Rechtsschutzverfahren

Individualrechtlicher Rechtsschutz

Für diesen Fall kann bei Einverständnis der Parteien mit dem betreffenden Vorschlag auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

(4) Die Einigung ist zu protokollieren und von den Antragsgegnern zu genehmigen.

(5) Kommt eine Einigung auch nach Durchführung der mündlichen Verhandlung nicht zustande, unterbreitet die Schlichtungsstelle einen Schlichtungsvorschlag. Auf Antrag einer der Parteien ist eine Frist zur Erklärung über die Annahme oder Ablehnung des Schlichtungsvorschlages einzuräumen.

(6) Wird der Schlichtungsvorschlag von den Antragsgegnern nicht angenommen, wird die Schlichtung für gescheitert erklärt.

§ 9 Kosten des Schlichtungsverfahrens

(1) Verhandlungsgebühren werden nicht erhoben, Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

(2) Nachgewiesene oder glaubhaft gemachte notwendige Auslagen des Vorsitzenden und der Beisitzer werden vom Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. erstattet.

§ 10 Inkrafttreten

(...)“

2.3 Schlichtungsverfahren

80 Der Ablauf des Schlichtungsverfahrens ist konkret in der Verfahrensordnung geregelt.

Die Anrufung erfolgt schriftlich unter Benennung des Begehrs, d.h. unter konkreter Antragstellung seitens des Mitarbeitenden.

2.3.1 Antragstellung

85 Der Antrag kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Neben dem Antrag als solchem muss der Antragsteller erkennbar sein, ebenso der Antragsgegner sowie sonstige Beteiligte. Der Streitgegenstand ist genau zu bezeichnen.

90 Ein einmal gestellter Antrag bei der Schlichtungsstelle kann jederzeit durch wiederum schriftliche Erklärung gegenüber der Schlichtungsstelle zurückgenommen werden. Die Geschäftsstelle übersendet den Antrag sodann an den Antragsgegner (den konkreten Dienstgeber) und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Ferner kann es sein, dass der Antragsgegner zur Ergänzung bzw. Erläuterung seines Vorbringens oder zur Benennung von (weiteren) Beweismitteln sowie zur Vorlage von Schriftstücken/Urkunden aufgefordert wird.

Gleichwohl hat der Vorsitzende der Schlichtungsstelle die Möglichkeit, auch vor der mündlichen Verhandlung Maßnahmen zu treffen, um das **Schlichtungsverfahren einvernehmlich zu erledigen**. Er kann z.B. Vorschläge unterbreiten. Ferner kann er verlangen, dass die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung auch persönlich erscheinen müssen. Sollte eine Einigung vor der mündlichen Verhandlung zustande kommen, so wird die mündliche Verhandlung entfallen. 95

Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle, der seitens des Vorstandes des Caritasverbandes den Beisitzern vorgeschlagen und vom Vorstand benannt wird, bestimmt in Absprache mit der Geschäftsstelle den Termin zur sog. mündlichen Verhandlung. Er lädt den Antragsteller, den Antragsgegner und sonstige Beteiligte mit einer **Frist von zwei Wochen** ein. Diese Frist kann im Einzelfall auch verkürzt werden. 100

Die Beteiligten können sich vor der Schlichtungsstelle durch einen Rechtsanwalt oder eine Person mit entsprechender schriftlicher Bevollmächtigung vertreten lassen. Der einzureichende Antrag ähnelt dem aus dem staatlichen Gerichtsverfahren bekannten sogenannten „Rubrum“. 105

Musterantrag auf Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens 110

Lisa Musterfrau, Adresse

Antragstellerin

*Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte, Adresse
gegen*

Dienstgeber, Adresse

Antragsgegner

*falls bekannt: Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte, Adresse
mit folgendem Antrag:*

„festzustellen, dass die Ablehnung der beantragten und gewährten Teilzeitbeschäftigung auf die Arbeitstage Montag, Dienstag und Donnerstag zu verteilen, nicht rechtmäßig war“

oder

„festzustellen, dass die durchgeführte Umsetzung in die Wohngruppe nicht zulässig ist“

oder

„den Dienstgeber zu verpflichten, die Zulage für die vorübergehende übertragene höherwertige Tätigkeit bereits seit dem 1.8.2020 zu zahlen“

Begründung:

(...)

WICHTIG

- 115 Diese besondere Form muss jedoch nicht zwingend eingehalten werden. Lediglich, wie oben beschrieben, müssen Antragsteller, Antragsgegner und konkretes Begehrt erkennbar sein.

2.3.2 Mündliche Verhandlung

- 120 Die Schlichtungsverhandlung ähnelt im Ablauf der eines Güutetermins beim Arbeitsgericht. Das Verfahren und die Verhandlung sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis der Verhandlung hat ein Beisitzer eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern der Schlichtungsstelle auch zu unterzeichnen ist.
- 125 Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle leitet die Verhandlung. Er hat auch die Ordnungsbefugnis und kann ebenso Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Betroffene anhören oder auch Urkunden heranziehen und einsehen.
- 130 Bei offensichtlich unzulässigem oder auch unschlussigem Vorbringen kann der Vorsitzende alleine oder im Einvernehmen mit den Beisitzern **ohne mündliche Verhandlung** entscheiden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verfahrenskosten in keinem Verhältnis zum Streitgegenstand stehen.
- 135 Die Schlichtungsstelle hat jederzeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Sie soll eine gütliche Beilegung der Auseinandersetzung bevorzugt vorschlagen. Dies ähnelt den gesetzlichen Regelungen des staatlichen Rechtsverfahrens gemäß § 278 ZPO, § 57 Abs. 2 ArbGG. Gegebenenfalls unterbreitet die Schlichtungsstelle selbst auch einen Schlichtungsvorschlag.
- 140 Eine etwaige Einigung ist sodann zu protokollieren und von Antragstellerseite sowie von Antragsgegnerseite auch zu genehmigen. Darin können die Beteiligten noch eine Frist bestimmen, nach der sie die endgültige Annahme bzw. Ablehnung vereinbaren. Auch diese Möglichkeit ist dem staatlichen Verfahren nachempfunden, etwa dem Widerruf eines im Termin geschlossenen Vergleichs.
- 145 Kommt eine Einigung der Beteiligten selbst nicht zustande, formuliert die Schlichtungsstelle einen **Schlichtungsvorschlag**. Wird der Schlichtungsvorschlag von einem oder von beiden Beteiligten nicht angenommen, wird die Schlichtung für gescheitert erklärt. Der oder die Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann sodann auf Antrag eine Frist bestimmen, in der sich die Beteiligten über die Annahme oder die Ablehnung des Vorschlags äußern können.

Sollte eine Entscheidung notwendig werden, weil die Beteiligten sich tatsächlich nicht auf einen Vorschlag einigen konnten, bedarf es der Stimmenmehrheit innerhalb der Schlichtungsstelle. Eine Abstimmung findet unter Ausschluss der Beteiligten statt und wird diesen mitgeteilt. 150

Sowohl eine Einigung als auch eine Entscheidung der Schlichtungsstelle werden schriftlich festgehalten und den jeweiligen Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner) zugestellt. 155

Das Schlichtungsverfahren ist **gebührenfrei**.

Kosten der Beteiligten werden von diesen jeweils selbst getragen. Hierzu gehören auch die Kosten für eine mögliche rechtsanwaltliche Vertretung. Auslagen werden ebenfalls nicht erstattet. Die allgemeinen Kosten der Schlichtungsstelle trägt der jeweilige Diözesan-Caritasverband. 160

2.4 Zentrale Schlichtungsstelle

Neben den Schlichtungsstellen der Diözesan-Caritasverbände existiert zudem eine Zentrale Schlichtungsstelle beim Deutschen Caritasverband e.V. mit Sitz in Freiburg (§ 22 Abs. 2 AVR AT). Die Zentrale Schlichtungsstelle ist unmittelbar zuständig für Meinungsverschiedenheiten, an denen ein Diözesancaritasverband beteiligt ist, bzw. für Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. 165

Ebenfalls ist eine besondere Schlichtungsstelle gemäß § 22 Abs. 3 AVR AT zuständig für Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dienstgeber und einem Mitarbeiter der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes.

2.5 Staatliches Arbeitsgerichtsverfahren (Überblick)

Sollten Meinungsverschiedenheiten bzw. Streitigkeiten zwischen Mitarbeitenden und dem Dienstgeber nicht im Wege des Schlichtungsverfahrens gelöst werden können oder handelt es sich z.B. um die Wehr gegen eine ausgesprochene Kündigung, so kommt als Alternative der staatliche Rechtsschutz im Rahmen des Arbeitsgerichtsverfahren vor dem zuständigen (staatlichen) Arbeitsgericht infrage. 170

Für das Verfahren vor den Arbeitsgerichten der ersten Instanz ist es nicht notwendig, sich anwaltlich vertreten zu lassen. In der Regel ist es allerdings zu empfehlen. Für die Arbeitnehmerseite besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich der Unterstützung durch die zuständige Gewerkschaft zu bedienen, sofern hier eine Mitgliedschaft besteht. 175

Das arbeitsgerichtliche Verfahren ist im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) und in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. Es ist dreistufig aufgebaut und besteht aus den folgenden **Instanzen**: 180

K 2 Kirchliches Rechtsschutzverfahren

Individualrechtlicher Rechtsschutz

- 1. Instanz/Eingangsinstantz (Arbeitsgericht – ArbG)
- 2. Instanz/Berufungsinstanz (Landesarbeitsgericht – LAG)
- 3. Instanz/Revisionsinstanz (Bundesarbeitsgericht – BAG)

185 Das Arbeitsgericht ist mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Laienrichtern besetzt. In der Regel haben die Gerichte mehrere Kammern mit unterschiedlicher Zuständigkeit eingerichtet. Die ehrenamtlichen Richter entstammen dem Kreis der Arbeitnehmerschaft bzw. dem Kreis der Arbeitgeber.

190 Der arbeitsgerichtliche Prozess startet immer mit einer **Güteverhandlung**, die das Ziel verfolgt, zunächst die Sach- und Rechtslage genauer zu erörtern und die Parteien zu einem Vergleich zu bewegen. In der Güteverhandlung ist das Gericht nur mit einem bzw. einer hauptamtlichen Vorsitzenden besetzt. Viele Arbeitsgerichtsverfahren enden bereits in diesem ersten Gütetermin.



BEISPIEL

195 Dies gilt insbesondere für Kündigungsschutzverfahren, bei denen häufig das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung einvernehmlich aufgelöst wird.

200 Sollte im Gütetermin keine Einigung erzielt werden können, so wird ein Kammertermin festgesetzt. Dort wird nun der Streitfall durch den Berufsrichter und zwei ehrenamtliche Richter streitig mit den Parteien verhandelt. Das heißt, dass beide Parteien die Möglichkeit haben, Argumente und Beweismittel vorzutragen. Dabei geht es zunächst intensiv um die Aufklärung des Sachverhalts unter Zuhilfenahme von gegebenenfalls Zeugen und weiteren Beweismitteln. Auch in der **Kammerverhandlung** ist noch eine gütliche Einigung und damit die Erledigung des Streitverfahrens möglich. Sollte dies nicht gelingen, wird die Kammer das Verfahren durch ein Urteil oder einen Beschluss entscheiden und damit das Verfahren beenden.

205 Gegen das verfahrensbeendende Urteil der ersten Instanz (ArbG) kann Berufung vor dem zuständigen Landesarbeitsgericht (LAG) eingelegt werden. Dies ist insbesondere möglich, wenn der Streitwert über 800 Euro liegt oder wenn das Arbeitsgericht in erster Instanz die Berufung an das LAG ausdrücklich zulässt.

210 Während im Verfahren der ersten Instanz jede Partei unabhängig vom Unterliegen oder Obsiegen ihre eigenen Kosten eigenständig zu tragen hat, wird im zweitinstanzlichen Verfahren die Kostenlast nach Obsiegen und Unterliegen zugewiesen bzw. verteilt.


WICHTIG

Es empfiehlt sich daher unbedingt der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung für beide Seiten, damit die hohe Kostenlast eines Verfahrens minimiert wird!

215

Bezüglich der Form der Einlegung eines streitigen Verfahrens vor dem zuständigen Arbeitsgericht wird auf den dargestellten Musterantrag auf Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens (→ Ziffer 2.3.1) verwiesen.

220

3. Kollektivrechtlicher Rechtsschutz (Dienstgeber – MAV)

Bei kollektivrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung (MAV) ist, anders als im Rahmen des Betriebsverfassungsrechts, unter bestimmten Voraussetzungen die Einigungsstelle nach § 45 MAVO zuständig. Nach dem Betriebsverfassungsgesetz sind Streitigkeiten zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber immer vor dem zuständigen Arbeitsgericht zu verhandeln.

225

3.1 Einigungsstelle gemäß § 45 MAVO

§ 45 Abs. 1 und 2 MAVO listen auf, dass auf **Antrag des Dienstgebers** das Verfahren vor der Einigungsstelle

230

- in den Fällen der Mitbestimmungstatbestände des § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 MAVO sowie
- bei Streitigkeiten über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung oder Personalgestellung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung nach § 18 Abs. 2 MAVO stattfindet.

Ebenfalls kann die Einigungsstelle gemäß § 45 Abs. 3 MAVO von **Seiten der MAV** angerufen werden, wenn es

235

- Streit über die Freistellung eines Mitarbeitervertreters gemäß § 15 Abs. 5 MAVO geht oder
- es zu Streitigkeiten im Rahmen der Ablehnung von Anträgen der MAV nach § 37 Abs. 3 MAVO kommt.

§ 45 Abs. 4 MAVO¹ stellt klar, dass auf Antrag des den Wirtschaftsausschuss bildenden Organs das Verfahren vor der Einigungsstelle im Fall des § 27b Abs. 6 MAVO stattfindet.

240

Die genannten Regelungen in § 36 Abs. 1 MAVO beinhalten insbesondere Zustimmungstatbestände bei **Angelegenheiten der Dienststelle:**

245

1 Diese Vorschrift wurde im Rahmen der MAVO-Novellierung 2017 neu eingefügt.

K 2 Kirchliches Rechtsschutzverfahren

Kollektivrechtlicher Rechtsschutz



BEISPIEL

- 250 Hierunter fallen z.B. Beginn und Ende der Arbeitszeit, Urlaubsplan und Urlaubsregelung, Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen, Inhalt von Personalfragebögen, Beurteilungsrichtlinien, Durchführung der Ausbildung, Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeitenden zu überwachen.
- 255 Bei den Aufzählungen handelt es sich um abschließende, also enumerativ aufgezählte Maßnahmen. Für weitere Regelungsstreitigkeiten wäre das kirchliche Arbeitsgericht (KAG) zuständig.

3.2 Einigungsstellenverfahren

- 260 Die Durchführung des Verfahrens vor der Einigungsstelle regelt § 46 MAVO. Diese Vorschrift bestimmt, dass Anträge schriftlich in doppelter Ausführung über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden der Einigungsstelle zu richten sind. Der **Antrag** soll die Antragstellerseite und die Antragsgegnerseite sowie den Streitgegenstand bezeichnen und auch eine Begründung enthalten. Der Vorsitzende der Einigungsstelle bereitet die Verhandlung der Einigungsstelle vor und übersendet den Antrag auch an die Antragsgegnerseite. Er bestimmt gleichzeitig eine Frist zur schriftlichen Erwiderung. Insofern ist der Ablauf des Verfahrens dem individualrechtlichen Schlichtungsverfahren (→ Ziffer 2.3) sehr ähnlich.
- 265 Die Antragserwiderung übermittelt der Vorsitzende der Einigungsstelle gleichsam an die Antragstellerseite und bestimmt sodann einen Termin, bis zu dem abschließend schriftsätzlich vorgetragen werden kann. Sollte der Vorsitzende nach Eingang der Vorträge von Antragsteller- und Antragsgegnerseite eine Möglichkeit zur Einigung erkennen, so kann den Beteiligten ein schriftlich begründeter **Einigungsvorschlag** unterbreitet werden. Sollte sich hiermit die Auseinandersetzung beilegen lassen, erfolgt die Einigung in Form einer Beurkundung durch den Vorsitzenden und die Übersendung der Abschrift der Entscheidung an die Beteiligten. Andernfalls wird, ähnlich dem Schlichtungsverfahren, ein Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Einigungsstelle bestimmt. Es wird beiden Seiten eine Frist zur letztmaligen Äußerung zur Sache gesetzt. Sodann erfolgt die Ladung der Beteiligten unter gleichzeitiger Benennung der sogenannten Ad-hoc-Beisitzer¹.

1 Vgl. § 41 Abs. 1 Buchstabe c MAVO

Die **Verhandlung vor der Einigungsstelle** ist nicht öffentlich. Sie wird durch den Vorsitzenden der Einigungsstelle geleitet. Es erfolgt eine Einführung in den Sach- und Streitgegenstand sowie eine Erörterung des Themas. Beide Seiten haben nun letztmalig Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme. Im Fall der Nichteinigung haben beide Seiten das Recht und die Möglichkeit, ihren jeweiligen Antrag zu formulieren. Die mündliche Verhandlung ist mittels eines Protokolls zu dokumentieren. 270

3.3 Spruch der Einigungsstelle

§ 47 MAVO setzt schließlich die Regelungen zum Einigungsspruch fest. 275

Kommt eine Einigung in der mündlichen Verhandlung nicht zustande, so wird dies beurkundet und den Beteiligten eine Abschrift der Urkunde übersandt. Ist die Einigungsstelle berufen, eine Entscheidung mangels Einigung der Beteiligten zu treffen, so entscheidet sie unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Einrichtung sowie der betroffenen Mitarbeiter nach billigem Ermessen. Die Entscheidung ist wiederum schriftlich zu fertigen.

Die Entscheidung der Einigungsstelle, im sprachlichen Jargon der MAVO als „Spruch der Einigungsstelle“ bezeichnet, ersetzt somit die nicht zustande gekommene Einigung zwischen den Streitparteien¹. Die Entscheidung bindet die betroffenen Beteiligten, dies gilt allerdings auf Seiten des Dienstgebers nur insoweit, als für die Maßnahme eine finanzielle Deckung im Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzierungsplan ausgewiesen ist. 280

Sollte der Einigungsstellenspruch in Bezug auf das Verfahren selbst an rechtlichen Mängeln leiden, so können beide Seiten dies beim Kirchlichen Arbeitsgericht (KAG) geltend machen. 285

Die Überschreitung der Grenze des Ermessens der Einigungsstelle kann nur binnen einer **Frist von zwei Wochen** nach Zugang des Einigungsstellenspruchs beim zuständigen Kirchlichen Arbeitsgericht (KAG) geltend gemacht werden. Will sich der Dienstgeber auf mangelnde finanzielle Deckung der durch die Einigungsstelle festgesetzten Maßnahme berufen, so kann er diesen Einwand sowie weitere rechtliche Mängel des Verfahrens vor der Einigungsstelle nur binnen einer **Frist von vier Wochen** nach Zugang des Spruchs geltend machen. 290

Das Verfahren vor der Einigungsstelle ist für alle Beteiligten, ebenso wie das Schlichtungsverfahren, **kostenfrei**. Die Kosten der Einigungsstelle selbst trägt die jeweilige Diözese. 295

1 Streitparteien können die MAV auf örtlicher Ebene als auch die Gesamt-MAV sein.

K 2 Kirchliches Rechtsschutzverfahren

Kollektivrechtlicher Rechtsschutz



WICHTIG

- 300 Lassen sich die Streitparteien von Verfahrensbevollmächtigten beraten/ begleiten, so tragen sie deren Auslagen selbst bzw. sind die Kosten der MAV **notwendige Auslagen** gemäß § 17 Abs. 1 MAVO.
- 305 Für die Einreichung eines Antrags an die Einigungsstelle wird auf das entsprechende Muster zur Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens (→ Ziffer 2.3.1) verwiesen.